



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2014 und 2015. Partnerschaftliches Geschäft**

Datum: 26. November 2013

Nummer: 2013-414

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2014 und 2015

Partnerschaftliches Geschäft

Vom 26. November 2013

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten	2
2.1	Gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG	2
2.2	Leistungen mit ungedeckten Kosten	3
3	Die einzelnen Bereiche der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen.....	3
3.1	Finanzielle Unterdeckung bei spitalambulantesten Leistungen des UKBB	3
3.2	Weiterbildung der Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharztstitel	4
3.3	Stationäre Abgeltung Unfall- und Invaliden- und Militärversicherung	5
3.4	Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn	6
4	Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UKBB in den Jahren 2012 bis 2015	7
5	Zusammenfassung	8

1 Ausgangslage

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Verselbständigung der öffentlichen Spitäler und der neuen Spitalfinanzierung hat der Landrat am 3. Mai 2012 die mit der Landratsvorlage betreffend die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2012 und 2013 (Nummer 2011-347) beantragte Rahmenausgabenbewilligung genehmigt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hatte am 21. März 2012 analog beschlossen.

Die neue Spitalfinanzierung ist per 31. Dezember 2011 umgesetzt worden. Die Verselbständigung der öffentlichen Spitäler ist per 1. Januar 2012 erfolgt. Die wichtigsten Änderungen dieser von den eidgenössischen Räten beschlossenen Neuregelung der Spitalfinanzierung sind:

- Leistungsbezogene Fallpauschalen mit gesamtschweizerisch einheitlicher Tarifstruktur;
- Vollkostenprinzip unter Einbezug sämtlicher anrechenbarer Kosten inkl. Abschreibungen und Kapitalzinskosten;
- Gleichstellung der auf den kantonalen Spitallisten geführten öffentlichen und privaten Spitäler;
- freie Spitalwahl und damit Öffnung der Kantons Grenzen;
- separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

In den nachfolgenden Betrachtungen wird die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehene separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Notwendigkeit zur Finanzierung weiterer ungedeckter Kosten aufgezeigt, welche vor der Neuregelung der Spitalfinanzierung beim UKBB über den Globalbeitrag "übrige Leistungen" finanziert wurden und nach der Neuregelung über die gesprochene Rahmenausgabenbewilligung.

Behandelt wird in dieser Vorlage aufgrund der bikantonalen Trägerschaft ausschliesslich das UKBB. Die Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Kosten und Leistungen der anderen öffentlichen und der privaten Spitäler wurden dem Landrat mit separaten Vorlagen beantragt.

Das gleiche Vorgehen wurde für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UKBB in den Jahren 2012 und 2013 gewählt.

2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten

2.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind. Art. 49 Abs. 3 KVG lautet wie folgt:

"Die Vergütungen nach Absatz 1¹ dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b. die Forschung und universitäre Lehre"*

¹ Anmerkung: Absatz 1 regelt die Spitalvergütung über Tarife

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton definiert werden können. Im Vordergrund steht dabei, dass es sich um Leistungen handelt, welche der Kanton zum Beispiel in Ausübung von Bundesrecht oder kantonalen Gesetzgebungen erbringen muss (zum Beispiel geschützte Spitalbereiche, Beschulung von Kindern bei längeren Spitalaufenthalten), oder aber ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass die entsprechenden Leistungen angeboten werden sollen (zum Beispiel Spitalseelsorge, Sozialdienst in Spitälern etc.).

2.2 Leistungen mit ungedeckten Kosten

Im Unterschied zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss KVG handelt es sich bei diesen ungedeckten Kosten meist um Finanzierungslücken für Leistungen, welche einem nicht kostendeckenden Tarif unterstehen (zum Beispiel in Teilbereichen des Arzttarifs TARMED, Physiotherapie, Labor etc.). Diese Finanzierungslücken wurden teils bewusst und teils unbewusst vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommen (unstimmige Teilrevision KVG). Des Weiteren entstanden die Finanzierungslücken auch durch teils widersprüchliche Empfehlungen des Preisüberwachers und / oder durch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts.

3 Die einzelnen Bereiche der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen

3.1 Finanzielle Unterdeckung bei spitalambulantem Leistungen des UKBB

Ambulante Leistungen in Spitälern und in der Arztpraxis unterstehen demselben Tarif (zum Beispiel TARMED, Physiotherapie, Labor etc.), die Kosten in Spitalambulatorien sind jedoch höher. Ursachen dafür sind in erster Linie die höheren Infrastruktur- und Sicherheitsanforderungen, die höheren Lohnkosten und die komplexeren Betriebsabläufe in Spitälern. Dies führt dazu, dass die ausgehandelten ambulanten Spitaltarife die effektiv anfallenden Kosten in diesem Bereich nicht decken können.

Beim UKBB kommt erschwerend hinzu, dass bei der Behandlung von Kindern ein erhöhter Betreuungsaufwand zu leisten ist (zum Beispiel Narkose bei MRI-Untersuchung, Einbezug der Eltern), und es in der Pädiatrie im Gegensatz zur Erwachsenenmedizin kaum niedergelassene Spezialisten gibt. Sprechstunden für spezialisierte und hochspezialisierte Fälle sind somit fast nur in der Poliklinik des UKBB möglich. Auch leistet das UKBB einen grossen Teil der ambulanten pädiatrischen Notfallversorgung der Region Nordwestschweiz.

Zudem kann das UKBB im Gegensatz zu anderen Spitälern sein Ambulatorium nicht aus Zusatzversicherungserträgen (halbprivat oder privat) quersubventionieren, verfügen doch die Patientinnen und Patienten des UKBB (Kinder) nur gerade in 4% der Fälle über eine Zusatzversicherung.

Aus der Perspektive der Trägerkantone ist eine betriebsverträgliche und nachhaltige Bereinigung der Strukturen der öffentlichen Spitäler von grossem Interesse. Trotz aller Bemühungen kann mit den aktuellen ambulanten Tarifen in weiten Bereichen der Spitalambulatorien keine Kostendeckung erzielt werden. Es handelt sich hierbei anerkanntermassen um ein schweizweites Problem. Aus diesem Grund bestanden schon vor dem Jahr 2012 in gewissen Kantonen (zum Beispiel Bern und St. Gallen) Subventionsverträge mit den öffentlichen Spitälern, die einen Zuschlag auf den TARMED-Taxpunktwert zum Gegenstand haben.

Aufgrund der Zentrumsfunktion des UKBB ist der Anteil von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten - weder Basel-Stadt noch Basel-Landschaft - mit rund 21% relativ hoch. Aus diesem Grund haben die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und

das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt das UKBB angewiesen, mit Herkunftskantonen Verhandlungen über eine Mitfinanzierung aufzunehmen. Im Fokus stehen dabei Kantone, deren Einwohner einen relevanten Anteil der ambulanten Spitalleistungen beziehen. Die mittel- bis längerfristig anzustrebende Lösung bezüglich einer nachhaltigen Finanzierung liegt jedoch darin, dass auf Bundesebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um im Spitalbereich sämtliche Leistungen (ambulant und stationär) gleich abzugelten und zwar auf der Basis eines betriebswirtschaftlich korrekten (höheren) Tarifes unter Mitbeteiligung der Wohnkantone der Patientinnen und Patienten.

Die Problematik wurde durch den Bundesrat erkannt und ist in seinem Bericht "Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates - Gesundheit 2020"² als Handlungsfeld beschrieben. Des Weiteren wurde dem Bundesrat mit neuem Art. 43 Abs. 5^{bis} KVG die Kompetenz übertragen, bei Nichteinigung der Tarifpartner Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen zu können.

Parallel zu den Anstrengungen auf politischer Ebene haben verschiedene Spitäler in der Schweiz die Verträge über den Taxpunktwert zu TARMED gekündigt, darunter auch das UKBB auf Ende 2012. Auch ohne Kündigung liefen die Verträge zwischen den basel-städtischen Spitälern und der Verhandlungsorganisation tarifsuisse per Ende 2012 aus. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat, um einen vertragslosen Zustand zu verhindern, die Gültigkeit des alten Taxpunktweres (91 Rappen) für alle Spitäler um ein Jahr verlängert. Wenn im Hinblick auf das Jahresende keine Einigung in Sicht ist, ist die Regierung gemäss KVG dazu verpflichtet, den Taxpunktwert festzusetzen³. Gleichzeitig erwartet die ganze Schweiz den wegweisenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Festsetzung des ambulanten Arzttarifs durch den Regierungsrat des Kantons Bern. Dieser hatte im März 2012 den Tarif rückwirkend per 1. Januar 2010 auf CHF 1.16 festgesetzt.

Insgesamt reduziert sich die jährliche Abgeltung der beiden Kantone für die finanzielle Unterdeckung des Spitalambulatoriums von CHF 10'693'000 im Jahr 2012 und CHF 10'443'000⁴ im Jahr 2013 auf CHF 10'085'000 für die Jahre 2014 und 2015.

3.2 Weiterbildung der Medizinalberufe zum eidgenössischen Facharztstitel

Bei der ärztlichen Weiterbildung zum eidgenössischen Facharztstitel handelt es sich um eine klassische gemeinwirtschaftliche Leistung, welche in der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) in Art. 7 erwähnt ist. Grundsätzlich ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Weiterbildung der Assistenzärzte zum eidgenössischen Facharztstitel über die Universitäten zu bezahlen sei, was aber von den Universitäten abgelehnt wurde. Dabei geht es aus Sicht der Spitäler nicht um die Finanzierung der Weiterbildung per se, sondern um die finanzielle Kompensierung der "Produktionsausfälle", die für die Spitäler aufgrund der Weiterbildungen der Assistenzärztinnen und -ärzte entstehen.

² www.gesundheit2020.ch

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gemäss Staatsvertrag (Kinderspitalvertrag) für alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG zuständig - also auch für die Festsetzungen von Tarifen. In der Ausübung seiner Kompetenzen konsultiert er die Regierungen der weiteren Trägerkantone.

⁴ Da das Universitätsspital Basel (USB) per 1. Januar 2013 die Medizinische Genetik vom UKBB übernommen hat, wurde die Finanzierung des USB im Vergleich zu den geplanten Beträgen um CHF 250'000 erhöht und diejenige des UKBB um denselben Betrag gesenkt. Dies betrifft nur die Beiträge des Kantons Basel-Stadt.

Die Finanzierung erfolgt heute weder über die Universitäten noch über das KVG noch durch die angehenden Fachärztinnen oder Fachärzte selber. Die grossen Lehrspitäler der Kantone und die Privatspitäler (in wesentlich kleinerem Umfang) finanzierten bis ins Jahr 2011 die Weiterbildung zum eidgenössischen Facharztstitel über eine Quersubventionierung aus den Zusatzversicherungserträgen, die öffentlichen Spitäler zusätzlich über das Globalbudget als Defizitdeckung und das UKBB über den Globalbeitrag "übrige Leistungen". Am stärksten betroffen sind die grossen universitären Lehrspitäler.

Für die Jahre 2012 und 2013 haben der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft entsprechend der Landratsvorlage 2011-347 mit dem UKBB Regelungen zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung abgeschlossen und zu gleichen Teilen CHF 30'000 pro Assistenzärztin / Assistenzarzt und Jahr (Vollzeitäquivalenz) geleistet.

Seit Eingabe der Landratsvorlage betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des UKBB für die Jahre 2012 und 2013 hat die Konferenz der nationalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine Finanzierungsvereinbarung erarbeitet: die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierung WFFV). Diese Vereinbarung sieht normierte Beiträge der Standortkantone an die weiterbildenden Spitäler und einen finanziellen Ausgleich dieser Beiträge zwischen den Kantonen vor. Die Beiträge an die weiterbildenden Spitäler pro Assistenzärztin / Assistenzarzt und Jahr (Vollzeitäquivalenz) in einem Universitätsspital beträgt CHF 24'000. Die Beitrag ist somit für das UKBB um CHF 6'000 tiefer als derjenige in den Jahren 2012 und 2013. Für die Anzahl finanzierter Weiterbildungsstellen würde aber keine Obergrenze mehr festgelegt und neu würden auch Beiträge für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte geleistet, die bereits über einen Facharztstitel in einer anderen Disziplin verfügen. Die Erhöhung der anrechenbaren Stellen kompensiert so spitalseitig einen Teil der Einnahmenminderung durch die Senkung des Pro-Kopf-Beitrags gegenüber früher.

Die interkantonale Vereinbarung tritt frühestens auf den 1. Januar 2015 in Kraft, die Beiträge sollen dennoch bereits für das Jahr 2014 auf die vorgesehene Höhe der interkantonalen Vereinbarung gesenkt werden. Das UKBB als universitäres Spital erhalte so von beiden Trägerkantonen zusammen CHF 24'000 pro Weiterbildungsstelle und Jahr. Mit einer Abgeltung von neu CHF 24'000 ergibt sich bei vorgesehenen $50\frac{2}{3}$ Vollzeitäquivalenten eine jährliche Abgeltung von CHF 1'216'011 (je CHF 608'006 pro Kanton), was einer Reduktion von rund CHF 100'000 pro Kanton und Jahr entspricht.

3.3 Stationäre Abgeltung Unfall- und Invaliden- und Militärversicherung

Zum Zeitpunkt der Eingabe Landratsvorlage 2011-347 hatten die Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UV), die Invalidenversicherung (IV) und die Militärversicherung (MV) vor, für innerkantonale UV-, IV- und MV-Fälle für das Jahr 2012 ihre Taxen auf 90% der anrechenbaren Kosten der Spitäler zu begrenzen. Die übrigen 10% der anrechenbaren Kosten für innerkantonale Fälle sollten die Kantone tragen. Für das Jahr 2013 wollten sie 100% der Kosten übernehmen. In der Wintersession 2011 wurde aber vom Ständerat in die laufende IV-Revision ein neuer Artikel eingefügt und vom Parlament angenommen. Gemäss diesem muss der Wohnkanton eines IV-Patienten 20% der Kosten einer stationären Behandlung übernehmen. Diese Position wurde deshalb per 1. Januar 2013 in den beiden Trägerkantonen des UKBB von den gemeinwirtschaftlichen Leistungen ins ordentliche Budget überführt. Die Zahlungen für gemeinwirtschaftliche

Leistungen reduzierten sich daher vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um insgesamt CHF 888'855 für den Kanton Basel-Stadt und um CHF 985'835 für den Kanton Basel-Landschaft.

3.4 Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinn handelt es sich um eine Vielzahl von (Versorgungs-)Leistungen, die heute grösstenteils durch die öffentlichen Spitäler erbracht werden, die aber weder durch die Versicherungen noch andere Kostenträger finanziert werden und bis ins Jahr 2011 das Globalbudget erhöhten, respektive vom privaten Spitalträger übernommen wurden. Dazu gehören zum Beispiel die Sozialdienste der Spitäler, die Schulangebote für Kinder bei längerem Spitalaufenthalt, aber auch Aufgaben, welche das Bundesrecht den Kantonen vorschreibt (Betrieb von geschützten Spitalbereichen). Im Falle des UKBB werden folgende gemeinwirtschaftlichen Leistungen im engeren Sinn finanziert:

Sozialdienstliche Leistungen:

Die Sozialdienste der Spitäler tragen zu einer effizienten und nutzbringenden Vernetzung der Patientinnen und Patienten mit sozialen Dienstleistungsanbietern beziehungsweise Institutionen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei. Sie gewährleisten zum Beispiel, dass die betreuten Personen in eine den medizinischen und sozialen Bedürfnissen entsprechende Umgebung entlassen werden, und dass dadurch eine drohende Desintegration abgewendet wird und / oder sie stellen Gesuche für gesetzliche Massnahmen bei Gefährdungssituationen. Diese Leistungen werden weder von den Versicherern noch von anderen Kostenträgern übernommen. Im Zentrum steht der präventive Kindes- und Erwachsenenschutz.

Der Kanton Basel-Landschaft entgeltet das Führen des Spitalsozialdienstes im UKBB mit CHF 234'000 und der Kanton Basel-Stadt mit CHF 300'000 pro Jahr. Dies entspricht den Beträgen der Jahre 2012 und 2013.

Beschulung in Spitälern, neue Leistungsvereinbarung 2014, Trägerschaft:

Es ist Aufgabe der Kantone die Schulbildung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gemäss Bildungsgesetz (§ 4) sicherzustellen. Kinder und Jugendliche, welche sich infolge krankheitsbedingter Gegebenheiten in den Spitälern aufhalten, werden im Auftrag des Kantons durch die Spitalschulen der Spitäler beschult. Für diese Leistungen erhält das UKBB im laufenden Jahr vom Kanton Basel-Stadt CHF 318'000 und vom Kanton Basel-Landschaft CHF 335'000.

Die Spitalschulen regeln die Zusammenarbeit mit der Herkunftsschule und gewährleisten bestmögliche Voraussetzungen für die Reintegration in ihrer Stammklasse. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verhandelt für die Jahre ab 2014 mit dem UKBB stellvertretend für alle Spitäler⁵ die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung durch die Spitalschulen aus. Dabei werden der früheste Zeitpunkt und die qualitativen Eckwerte der Beschulung geregelt, sowie der Tagesansatz und das Kostendach fixiert. Mit dem Gemeindeverband besteht für die Spitalschulfinanzierung Einigkeit. Daher werden die abgerechneten Beschulungstage an den Spitälern innerhalb der Leistungsvereinbarung 2014 mit dem UKBB nach dem Trägerschaftsprinzip abgerechnet.

Mit dem Transfer der Zuständigkeit wird auch das Budget für die Spitalbeschulung per 1. Januar 2014 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion transferiert und um CHF 20'000 auf CHF 355'000 erhöht, da zum Zeitpunkt des Transfers für die

⁵ Die (Finanzierung der) Beschulung in den anderen Spitälern ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Zeit ab 2014 von einem erhöhten Finanzbedarf für die Beschulung im UKBB ausgegangen wurde. Der Verpflichtungskredit in der Zuständigkeit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UKBB reduziert sich daher um den entsprechenden Betrag.

Transplantationskoordination:

Gemäss Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen müssen die Kantone dafür sorgen - und die Kosten dafür tragen - dass in Spitälern, in denen Spenderinnen und Spender betreut werden, eine Person für die lokale Koordination zuständig ist. Diese Person muss insbesondere dafür sorgen, dass die Prozesse rund um das Organ-spenden korrekt eingeleitet und koordiniert werden. In Transplantationszentren ist die zuständige Person zusätzlich für Prozesse rund um die Transplantation zuständig. Die beiden Kantone entschädigen das UKBB in den Jahren 2014 und 2015 für diese Leistung wie in den Jahren 2012 und 2013 mit jährlich je CHF 10'000.

4 Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UKBB in den Jahren 2012 bis 2015

Tabelle 1: Abgeltung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen UKBB 2012/2013

Position	Ist 2012 (in CHF)			Budget 2013 (in CHF)		
	BS	BL	Total	BS	BL	Total
Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten	709'100	709'100	1'418'200	709'100	709'100	1'418'200
Spitalambulatorium ⁶	5'736'000	4'957'000	10'693'000	5'486'000	4'957'000	10'443'000
Stationäre Abgeltung UV, IV, MV	888'855	985'835	1'874'690			
Sozialdienstliche Leistungen	300'000	234'000	534'000	300'000	234'000	534'000
Beschulung	318'000	335'000	653'000	318'000	335'000	653'000
Transplantationskoordination	10'000	10'000	20'000	10'000	10'000	20'000
Total	7'961'955	7'230'935	15'192'890	6'823'100	6'245'100	13'068'200

Tabelle 2: Abgeltung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen UKBB 2014/2015⁷

Position	Budget 2014/2015 (in CHF)			Veränderungen Budget 2014/2015 gegenüber Budget 2013		
	BS	BL	Total	BS	BL	Total
Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten	608'006	608'006	1'216'012	-101'094	-101'094	-202'188
Spitalambulatorium	5'486'000	4'599'000	10'085'000	=	-358'000	-358'000
Sozialdienstliche Leistungen	300'000	234'000	534'000	=	=	=
Transplantationskoordination	10'000	10'000	20'000	=	=	=
Total (ohne Beschulung)	6'404'006	5'451'006	12'508'012	-101'094	-459'094	-560'188

⁶ Der Betrag des Kantons Basel-Stadt ist höher als jener des Kantons Basel-Landschaft, da im Gegensatz zum stationären Bereich im ambulanten Bereich die Patientinnen und Patienten im UKBB aus dem Kanton Basel-Stadt in der Überzahl sind.

⁷ Ohne Beschulung, da diese per 1. Januar 2014 zur Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion transferiert wurde.

Die Ausgaben des Kantons Basel-Landschaft für gemeinwirtschaftliche Leistungen des UKBB verminderten sich vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 bereits um etwa CHF 1.0 Mio. aufgrund der Verschiebung der Ausgaben für stationäre Behandlungen im Bereich der IV, UV und MV ins ordentliche Budget. Im Vergleich zum Budget 2013 reduzieren sich die Ausgaben des Kantons Basel-Landschaft auf die Jahre 2014/2015 um weitere CHF 459'000. Dies aufgrund des tieferen Abgeltungssatzes für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten und da die Unterdeckung des Spitalambulatoriums reduziert werden konnte⁸.

Die Finanzierung des UKBB über gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sinkt somit um insgesamt CHF 2.7 Mio. gegenüber dem Ist 2012 beziehungsweise um knapp CHF 0.6 Mio. gegenüber dem Budget 2013, da im Jahr 2013 die Ausgaben für stationäre Behandlungen im Bereich der IV, UV und MV bereits ins ordentliche Budget transferiert wurden.

Tabelle 3: Vergleich Abgeltung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen UKBB 2012, 2013 und 2014/2015

Ist 2012	Budget 2013	Budget 2014/2015	Differenz Budget 2014/2015 zu Ist 2012	Differenz Budget 2014/2015 zu Budget 2013
Kanton Basel-Landschaft				
[Teil Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion - also ohne Beschulung ab 2014]				
CHF 7'230'935 [CHF 7'230'935]	CHF 6'245'100 [CHF 6'245'100]	CHF 5'786'006 [CHF 5'451'006]	CHF -1'444'929 [CHF -1'779'929]	CHF -459'094 [CHF -794'094]
Kanton Basel-Stadt				
CHF 7'961'955	CHF 6'823'100	CHF 6'722'006	CHF -1'239'989	CHF -101'094
Total Abgeltung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen UKBB				
CHF 15'192'890	CHF 13'068'200	CHF 12'508'012	CHF -2'684'878	CHF -560'188

5 Zusammenfassung

Gesamthaft besteht ein Finanzierungsbedarf von gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im UKBB von CHF 12.5 Mio. für die Jahre 2014 und 2015. Davon entfallen CHF 5.8 Mio. auf den Kanton Basel-Landschaft. Der Betrag des Kantons Basel-Landschaft reduziert sich somit gegenüber dem Ist 2012 um rund CHF 1.4 Mio. und gegenüber dem Budget 2013 um knapp CHF 0.5 Mio. Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion reduziert sich der Verpflichtungskredit um weitere CHF 335'000 auf CHF 5'451'006, da das Budget für die Beschulung per 1. Januar 2014 zur Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion transferiert wird. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird gemäss gesetzlichem Auftrag (Bildungsgesetz § 4) die Beschulung mit einer Leistungsvereinbarung regeln, um die Reintegration von Kindern und Jugendlichen bei stationären Spitalaufenthalten in die Herkunftsschule zu ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt nach dem Trägerschaftsprinzip auf der ausgehandelten Basis der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2014.

Im Budget der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im UKBB für das Jahr 2014 ein Betrag von CHF 5'431'006 vorgesehen (Innenauftrag 501296, Konto 36190005). Die Differenz von CHF 20'000 zum effektiv beantragen

⁸ Der effektive Betrag 2013 wird sich auch für den Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zum Budget 2013 (welches dem Budget 2012 entspricht) reduzieren um voraussichtlich CHF 358'000 auf CHF 4'599'000, was dem Budget 2014/2015 entspricht. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt hat der Kanton Basel-Landschaft hier aufgrund fehlender Informationen im Budget 2013 noch keine Anpassung vorgenommen.

Betrag ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass im Frühling 2013 für die Beschulung ein Betrag von 355'000 zur Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion transferiert wurde. Dies, da das UKBB zu jenem Zeitpunkt signalisierte, dass eine Erhöhung des Betrags von CHF 335'000 für die Beschulung erforderlich wird.

Liestal, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich

Die 2. Landschreiberin: Mäder

Entwurf Landratsbeschluss

Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2014 und 2015

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) wird für die Jahre 2014 und 2015 ein Verpflichtungskredit von CHF 10'902'012 bewilligt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin: